



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81503-017726

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Einkommenssteuernachzahlungen für Vorjahre im Monat der Fälligkeit einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Steuererstattungen im Monat des Zuflusses als Einkommen angerechnet würden. Demgegenüber würden Steuernachzahlungen für Vorjahre im Monat der Fälligkeit nicht einkommensmindernd berücksichtigt, obwohl laut § 11b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf das Einkommen entrichtete Steuern abzugsfähig seien. Als Begründung werde ausgeführt, dass nur die auf das Einkommen des jeweiligen Monats direkt entrichteten Steuern berücksichtigt werden könnten. Diese Rechtsauslegung sei ungerecht. Denn der für die Steuerschuld zu leistende Betrag stehe nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 101 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt, in dem den Vertretern der Bundesregierung Gelegenheit gegeben wurde, die Sach- und Rechtslage näher zu erläutern. Darüber



hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass die Steuernachzahlung nach derzeitiger Rechtslage weder von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfasst ist, noch zu den Mehrbedarfen oder den Kosten der Unterkunft gehört. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld nach dem SGB II. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 SGB II werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Der Umfang und Inhalt des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in § 20 Absatz 1 SGB II wie folgt genannt: „Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.“ Da eine Steuernachzahlung nicht als Bedarf genannt ist, kommt eine Berücksichtigung als



Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der aktuellen Gesetzeslage nicht in Betracht. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zahlung von Mehrbedarfen oder angemessenen Kosten der Unterkunft, die eine Steuernachzahlung ebenfalls nicht umfassen.

Die Steuernachzahlung ist auch nicht als Absetzungsbetrag gemäß § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu berücksichtigen. Hiernach sind auf das Einkommen entrichtete Steuern vom Einkommen abzusetzen. Auf das Einkommen entrichtete Steuern umfassen die Steuern, die auf das jeweilige Einkommen in dem jeweiligen Monat entrichtet worden sind. Bei einer Steuernachzahlung handelt es sich um nachzuzahlende Steuern, die ein Einkommen aus der Vergangenheit betreffen.

Insgesamt stellt der Ausschuss somit fest, dass Steuernachzahlungen nach derzeitiger Rechtslage nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden und infolgedessen von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II entweder aus den Grundsicherungsleistungen oder aus ihrem Einkommen, zu welchem aufstockende Leistungen bezogen werden müssen, bedient werden müssen. Dabei ist nach Auffassung des Ausschusses zu berücksichtigen, dass bei Steuerrückzahlungen im Rahmen des SGB II eine einkommensmindernde Anrechnung stattfindet, während – wie dargelegt – Steuernachzahlungen, die Beziehende von Grundsicherungsleistungen ggf. erheblich finanziell belasten können, unberücksichtigt bleiben. Diese unterschiedliche Handhabung jeweils zu Lasten von Grundsicherungsbeziehenden ist nach Ansicht des Ausschusses nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund gibt die Eingabe nach Ansicht des Petitionsausschusses Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung, um diesbezüglich nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.